



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.06.2009 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

222. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den „Universitätslehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene Änderung des Curriculums für den „Universitätslehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien“, veröffentlicht am 04. Mai 2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 114, 1. (geringfügige Änderung) erschienen am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nr.240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG § 8 Abs.3 lit. b

Alt:

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

LV	SSt.	ECTS
Sozialstruktur des Balkan	2	6
Zivilgesellschaft, soziales Kapital, Bildung/Forschung und Modernisierung	2	6
Kommunikation, Medien, Populärkultur	1	3
SUMME	5	15

Neu:

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

LV	SSt.	ECTS
Sozialstruktur des Balkan I	1	3
Sozialstruktur des Balkan II	1	3
Zivilgesellschaft, soziales Kapital und Modernisierung	1	3
Zivilgesellschaft: Bildung/Forschung und ausgewählte Bereiche	1	3
Kommunikation, Medien, Populärkultur	1	3
SUMME	5	15

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG § 8 Abs. 3 lit. c

Alt:

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Konfliktgeschichte, –analyse und –beilegungsstrategien mit besonderer Bezugnahme zum Balkanraum	2	6	VUE
Politische Systeme der Balkanstaaten aus vergleichender Perspektive	2	4	VO
EU-Integration der Balkanstaaten	2	6	VUE
Projektvorbereitung und Projektpräsentation im Rahmen der Europäischen Forschungslandschaft	2	6	PLS
SUMME	8	22	

Neu:

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Balkankonflikte I	1	3	VUE
Balkankonflikte II	1	3	VUE
Politische Systeme der Balkanstaaten I	1	2	VO
Politische Systeme der Balkanstaaten II	1	2	VO
EU-Integration der Balkanstaaten I	1	3	VUE
EU-Integration der Balkanstaaten II	1	3	VUE
EU-Förderprogramme: Instrumente und deren praktische Inanspruchnahme	2	6	PLS
SUMME	8	22	

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8 Unterrichtsplan

Alt:

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Studienjahres eine Master Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 15 ECTS bewertet. Das Thema der interdisziplinären Master Thesis hat Teilbereiche aus zweien der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) zu enthalten. **Die Master Thesis** ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbegutachterin oder dem Zweitbegutachter aus den beiden gewählten Modulen **festzulegen** und der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung **bekannt zu geben**. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, die Master Thesis in englischer Sprache abzufassen.

Neu:

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Studienjahres eine Master Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 15 ECTS bewertet. Das Thema der interdisziplinären Master Thesis hat Teilbereiche aus zweien der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) zu enthalten. **Das Thema der Master Thesis** ist im Einvernehmen

mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbegutachterin oder dem Zweitbegutachter **aus zwei Modulen zu wählen** und **von** der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung **zu genehmigen**. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, die Master Thesis in englischer Sprache abzufassen.

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG § 9 Prüfungsordnung

Alt:

(4) Zur Absolvierung des Universitätslehrgangs hat die oder der Studierende folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1)

d) Nach positiver Beurteilung der Master Thesis ist zur Präsentation und Verteidigung (Defensio) eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. In letzterer haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, ihre Master Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend zu vertreten. Die Abschlussprüfung hat vor der Master Thesis-Betreuerin oder dem -Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die Expertin oder Experte im gewählten Themenbereich ist, unter dem Vorsitz der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu erfolgen.

Neu:

(4) Zur Absolvierung des Universitätslehrgangs hat die oder der Studierende folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule **und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen** (§ 8 Abs. 1)

d) Nach positiver Beurteilung der Master Thesis ist zur Präsentation und Verteidigung (Defensio) eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. In letzterer haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, ihre Master Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend zu vertreten. Die Abschlussprüfung hat vor der Master Thesis-Betreuerin oder dem -Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die Expertin oder Experte im gewählten Themenbereich ist, unter dem Vorsitz der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters **oder eines von ihr/ihm beauftragten habilitierten Mitglieds des Lehrkörpers** zu erfolgen.

Inkrafttreten

An § 11 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen, treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

